

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH (DB CL)

Stand: 1. Januar 2024

## 1 Geltungsbereich und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Die DB Cargo Logistics GmbH (nachfolgend „DB CL“) erbringt Leistungen zu den nachfolgenden AGB und den in Ziff. 1.3. – 1.6. genannten Bedingungen.
- 1.2. Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des §13 BGB.
- 1.3. Für grenzüberschreitende Leistungen im Geltungsbereich des COTIF/ER CIM gelten ergänzend die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ des Comité international des transports ferroviaires ([www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org)), sofern diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 1.4. Ergänzend zu diesen AGB gelten die:
  - „Allgemeine Verladeinstruktionen für Autotransportwagen der DB CL“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung so, als handle es sich um Bedingungen der DB CL;
  - Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG;
  - Verladerichtlinien der DB Cargo AG.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der DB CL gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch DB CL.
- 1.6. Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir, soweit nicht anders vereinbart, auf der Grundlage der ADSp 2017, die auf der Homepage des DSLV unter <https://www.dslv.org/de/adsp> zum Download bereitstehen.

## 2 Beauftragung

- 2.1. Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner erfolgt per EDI (Electronic Data Interchange), link2rail oder mittels Eingabe in eine von DB CL bereitgestellte Webmaske bzw. Weboberfläche oder in einer anderen mit DB CL vereinbarten Weise. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn DB CL nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht.
- 2.2. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Vertragspartner vereinbart ist. Eine Zwischennachricht stellt keine Auftragsbestätigung dar.

## 3 Transportauftrag, Frachtbrief

- 3.1. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag.
- 3.2. Der Vertragspartner der DB CL hat auch ohne Verwendung eines Frachtbriefs in einem Transportauftrag die nach § 408 HGB erforderlichen Angaben zu machen. Er haftet auch dann, wenn ein Frachtbrief nicht verwendet wird, entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

## 4 Wagen und Ladeeinheiten (LE), die von DB CL gestellt werden, Ladefristen

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, stellt DB CL Wagen und LE (vgl. Ziff. 15.2.) zur Verfügung. Stellt der Vertragspartner die Wagen, so hat er sicherzustellen, dass die von ihm gestellten Wagen für den beauftragten Verkehr in jeder Hinsicht geeignet sind und eingesetzt werden dürfen.
- 4.2. DB CL ist berechtigt, die Art der Wagen und LE, insbesondere die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners der DB CL den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
- 4.3. Der Vertragspartner der DB CL hat Wagen und LE vor Beladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und DB CL über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.4. Der Vertragspartner der DB CL haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Vertragspartner haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an DB CL zu melden.

- 4.5. Der Vertragspartner der DB CL ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE ordnungsgemäß, verwendungsfähig, besenrein, vollständig geleert, komplett mit losen Bestandteilen und fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Andernfalls erhebt DB CL ein Entgelt für die entstandenen Aufwendungen gemäß „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.6. Bei Überschreitung der Ladefristen erhebt DB CL Standgeld gemäß „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.7. Für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3 HGB, § 415 HGB sowie § 417 HGB entsprechend. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

## 5 Ganzzüge

- 5.1. Ein Ganzzug ist ein Zug, der als eine Sendung geschlossen auf der Gesamtstrecke von einem Abgangsort und einem Absender zu einem Empfangsort und einem Empfänger befördert wird.
- 5.2. Bestellmodalitäten, Änderung der Bestellung, Transportbeauftragung, Abstellregelungen, Stornierungen etc. werden gesondert vereinbart.

## 6 Vom Kunden gestellte Güterwagen

- 6.1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass
  - a) von ihm gestellte Güterwagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle ECM (Entity in Charge of Maintenance) unterliegen. Andernfalls ist DB CL berechtigt, die Übernahme der Güterwagen zu verweigern;
  - b) von ihm nur solche Güterwagen eingesetzt werden, deren Halter dem AVV beigetreten sind. Andernfalls stellt er DB CL so, als handle es sich um derartige Güterwagen. Das gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass der übergebene Güterwagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert wird;
  - c) übergebene Güterwagen betriebssicher und für das Gut geeignet sind, sowie über die entsprechende Zulassung verfügen.
  - d) DB CL bzw. das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt ist, die für die weitere Verwendung des Güterwagens durch den Halter zwingend notwendigen Daten an diesen zu übermitteln.
- 6.2. Der Vertragspartner sichert zu, DB CL oder von ihr eingesetzte Subunternehmer nur Güterwagen zu übergeben, die
  - a) für Beförderungen in/durch Deutschland den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) und
  - b) für Beförderungen in/durch die Schweiz den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (BGLE) und
  - c) für Beförderungen in/durch die Europäische Union den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 entsprechen und auf Verlangen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachzuweisen.

Übergibt der Vertragspartner einen Güterwagen, der nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, hat der Vertragspartner eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro pro Güterwagen an DB CL zu zahlen. DB CL bzw. der von DB CL eingesetzte Subunternehmer kann zudem die Übernahme des Güterwagens verweigern und/oder Schadensersatz verlangen. Die Pauschale wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Vertragspartner stellt DB CL bzw. von ihr beauftragte Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß ergeben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH (DB CL)

Stand: 1. Januar 2024

## 7 Telematik und Sensordaten; link2rail eServices

- 7.1. Soweit Wagen mit Telematik- und Sensorgeräten ausgerüstet sind, erhebt und nutzt DB CL wagenbezogene Daten. Soweit dem Vertragspartner Daten von ausgerüsteten Wagen dritter Halter zur Verfügung stehen, lässt der Vertragspartner diese DB CL nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Auch solche Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Cargo AG ist, können im Rahmen der Erbringung ihrer Transportleistungen auf die Daten zugreifen.
- 7.2. Die Nutzung der Basis-eServices auf der Plattform link2rail ist mit 1 Euro pro transportiertem Wagen unabhängig der Nutzung in den Transportpreis inkludiert. Zu diesen Basis-eServices gehören „Empty Waggon“, „Order“, „Track&Trace“ und „Invoice View“.

## 8 Ladevorschriften

- 8.1. Dem Vertragspartner der DB CL obliegen die sichere Verladung und die Entladung. Bei der Verladung sind die für den jeweiligen Verkehrsträger einschlägigen Verladerrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.
- 8.2. DB CL ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 8.3. Verletzt der Vertragspartner der DB CL seine Verpflichtung aus Ziff. 4 und 6, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, ihre sichere Durchführung gefährdet oder liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird DB CL, wenn die Umstände erkennbar sind, den Vertragspartner auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist DB CL berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Lade- stelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird die Reinigung durch uns durchgeführt erheben wir ein Entgelt gemäß „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“ für uns entstandene Aufwendungen.

## 9 Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB ist DB CL berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet DB CL für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## 10 Verlustvermutung

Die Verlustvermutung des § 424 HGB tritt 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist ein.

## 11 Gefahrgut

- 11.1. Der Vertragspartner der DB CL hat die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten.
- 11.2. Bei Gefahrgütern der Klasse 7 ist eine körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes durchzuführen und schriftlich zu vereinbaren.
- 11.3. Gefahrgut wird von DB CL nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

## 12 Abrechnung, Aufrechnungsverbot

- 12.1. Rechnungen der DB CL sind binnen 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- 12.2. Gegen Forderungen der DB CL ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 12.3. DB CL kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

## 13 Preisanpassungen

- 13.1. Ist die geplante Streckenführung über einen Zeitraum von mehr als 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht oder nur eingeschränkt befahrbar, wegen Beeinträchtigungen, die bei Vertragsschluss so nicht vorhersehbar waren, z. B. aufgrund von Baustellen, Unfällen und Naturereignissen, hat der Kunde die Mehrkosten für die Beförderung über die Ersatzstrecke ab dem 1. Tag der erforderlichen Umleitung, nicht aber vor Ablauf einer Vorankündigungsfrist von 7 Tagen, zu tragen. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgt gemäß folgender Formel:  
$$\text{Vereinbarter Frachtpreis} \cdot \text{km Gesamtstrecke} \\ \text{Umleitung} / \text{km geplante Streckenführung} = \\ \text{Frachtpreis Zeitraum Umleitung}$$

Diese Regelung findet nur Anwendung, sofern eine Kilometer-Differenz von > 10% zwischen der geplanten Streckenführung und notwendiger Umleitung (zusätzliche Betriebskilometer gem. Nachweis von DBCL) vorliegt.
- 13.2. Bei einer Steigerung der Preise der von DBCL beauftragten Subunternehmer um mehr als 5% innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ist DBCL berechtigt, die vereinbarten Frachtpreise in Höhe der Zusatzkosten anzupassen. Resultiert hieraus eine Steigerung von mehr als 2% der Frachtpreise, kann der Kunde die betroffene(n) Relation(en) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu dem Tag kündigen, zu dem die Preisanpassung wirksam wird. Bis zur Beendigung gelten die bis dahin gültigen Preise.
- 13.3. In der Vorwoche vor dem Verkehrstag findet bis Dienstag, 12 Uhr, mit dem Kunden eine Bedarfsplanung für Ganzzüge für die Folgeweche statt.
- 13.4. Für die Stornierung eines geschlossenen Zuges (Ganzzuges) im Wagenladungsverkehr werden
  - 30% des Stornierungsentgeltes erhoben, wenn der Stornierungsauftrag kleiner 72 Stunden vor Verkehrstag erfolgt,
  - 60% des Stornierungsentgeltes, wenn der Stornierungsauftrag kleiner 48 Stunden vor Verkehrstag erfolgt,
  - 90% des Stornierungsentgeltes, wenn der Stornierungsauftrag kleiner 24 Stunden vor Verkehrstag erfolgt,
  - 100% des Stornierungsentgeltes, wenn der Stornierungsauftrag am Verkehrstag erfolgt.

Das Stornierungsentgelt beträgt je storniertem Zug:

  - Relationen ≤ 200 Kilometer 4.490 Euro
  - Relationen > 200 Kilometer 7.510 Euro
  - Relationen > 400 Kilometer 12.000 Euro

Die Stornierung ist entgeltfrei, wenn ihre Ursache von DB CL zu vertreten ist.

Ein vom Kunden nicht übergebener Zug, der bis zu der vereinbarten geplanten Übergabezeit nicht storniert wurde, wird mit dem vollen Stornierungsentgeltsatz (100%) in Rechnung gestellt. Die Umbestellung eines Ganzzuges vor Übernahme stellt eine Stornierung des ursprünglich bestellten Ganzzuges mit einer gleichzeitigen Neubestellung eines Ganzzuges dar.

Bei Stornierungen bis 72 Stunden vor Verkehrstag und Anpassungen im Zugprogramm fallen Trassenstornoentgelte der DB Netz AG an. DB CL behält sich vor, dem Kunden für diese Änderungen bzw. Stornierungen ein Entgelt in Höhe von 0,3 Euro je DIUM-km (<https://diium.dbcargo.com/diium/index.jsp>) in Rechnung zu stellen.

## 14 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von DB CL oder deren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von DB CL nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erhebt DB CL Entgelte gemäß „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH (DB CL)

Stand: 1. Januar 2024

## 15 Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr (KV)

- 15.1. Kombiniertes Verkehr im Sinne dieser Bestimmungen ist die Beförderung von beladenen oder leeren Ladeeinheiten (LE), die den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN, UIC-Merkblätter, gültiges CSC-Sicherheitszulassungsschild) entsprechen.
- 15.2. Als LE in diesem Sinne gelten:
  - Großcontainer (Binnencontainer für den europäischen Festlandverkehr und Container für den Überseeverkehr, die nach ISO genormt sind),
  - Wechselbehälter (d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten) nach CEN-Normen,
  - Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (letztere beide bei „Rollender Landstraße“) nach StVZO.
- 15.3. Wechselbehälter, Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (beladen oder leer) werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind.
- 15.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen gedeckten, geschlossenen Wagen Verschlüsse angebracht werden, sofern nicht zwischen DB CL und dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für das Anbringen von Verschlüssen durch DB CL werden dem Kunden Kosten gemäß Leistungskatalog der DB Cargo AG berechnet.
- 15.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Containerfrachtbrief nach dem Containerfrachtbriefmuster auszustellen, das unter [www.dbcargo.com/alb](http://www.dbcargo.com/alb) eingesehen werden kann.
- 15.6. Die auf einen Containerfrachtbrief aufgelieferten LE bilden eine Sendung.
- 15.7. Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit DB CL vereinbart werden.
- 15.8. Die NHM-Position/-Code richten sich bei beladenen LE nach dem verladenen Gut, bei leeren LE nach der NHM-Position/-Code der leeren LE.
- 15.9. LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen (z. B. gültiges Sicherheitszulassungsschild).
- 15.10. Ladeeinheiten, die der Kunde DB CL übergibt, müssen betriebssicher und für das Ladegut geeignet sein.
- 15.11. Ladeeinheiten werden von DB CL im Freien abgestellt.

## 16 Haftung

- 16.1. DB CL haftet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2. **Die Haftung von DB CL ist abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Betrag auf einen Betrag je Schadenfall von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht für Fälle des § 435 HGB.**
- 16.3. **Soweit die ADSp Anwendung finden, weisen wir darauf hin: Abweichend von den gesetzlichen Haftungsvorschriften beschränken die ADSp 2017 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Millionen bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.**
- 16.4. **Bei Abstellung und verfügbarer Lagerung haftet DB CL der Höhe nach begrenzt:**
  - für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens 25.000 Euro je Schadenfall;
  - für Schäden aus einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes beschränkt auf 50.000 Euro pro Jahr;
  - für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Dritt-Gut begrenzt auf 25.000 Euro je Schadenfall.**Im Übrigen gilt Ziffer 16.2.**

- 16.5. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden, ist die Haftung der DB CL ausgeschlossen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet DB CL nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
- 16.6. Der Vertragspartner muss DB CL Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.
- 16.7. Der Vertragspartner stellt DB CL im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung des Gutes gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes oder die Nichtbeachtung der dem Vertragspartner obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 16.8. Dem Vertragspartner mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Lieferfristvereinbarungen.
- 16.9. Soweit DB CL vertraglich verpflichtet ist fremdes Equipment oder Transportgut zu versichern, wird ihr das Recht auf Selbstversicherung eingeräumt.
- 16.10. DB CL übernimmt als Beförderer die Obhutspflichten für den Wagen bzw. die LE und das Transportgut mit der physischen Übernahme des Wagens (Ankuppeln) an der vereinbarten Übergabestelle am Abgangsort. Die Obhut für den Wagen bzw. die LE und das Transportgut endet mit der physischen Übergabe des Wagens (Abkuppeln) an der Übergabestelle am Empfangsort.

## 17 IT-Sicherheit

Der Kunde hat in seinem Unternehmen geeignete Prozesse zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISMS) zu etablieren und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner/Kunde hat insbesondere sicherzustellen, keine virenbelasteten Daten an DB CL zu übermitteln.

## 18 Übertragung von Rechten und Pflichten

DB CL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.

## 19 Trade Compliance

- 19.1. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Verbote und Beschränkungen, entgegenstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.
- 19.2. Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist die DB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Vertragspartner ist insoweit ausgeschlossen.
- 19.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der DB zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von der DB gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Vertragspartner zu beachten.

## 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 20.2. Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Darmstadt oder nach Wahl von DB CL der Sitz des Vertragspartners.